

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 4

Donnerstag, 1. Februar 2018

Seite: 24

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Buch a. Erlbach  
für das Haushaltsjahr 2018 ..... 25  
  
Vollzug der Baugesetze;  
Errichtung einer Terrassenüberdachung auf der best. Terrassenkonstruktion  
als Wind- und Wetterschutz durch Herrn Franz Bergmann, Ergolding  
Bauort: Am Längbach 20, 84030 Ergolding, Grundstück Fl.Nr. 3614 der  
Gemarkung Ergolding; Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekannt-  
machung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung ..... 26  
  
Vollzug der Baugesetze;  
Neubau eines Stahlbeton-Rundbehälters zur Verwendung als Güllebehälter  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 282 der Gemarkung Oberotterbach, Stadt  
Rottenburg a. d. Laaber durch die Haindl Schweindl KG, Seidersbuch 1,  
84056 Rottenburg a. d. Laaber; Nachbarbeteiligung durch öffentliche  
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung ..... 27

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Buch a.Erlbach  
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 9 ff BaySchFG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Buch a.Erlbach folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 708.300,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 80.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 421.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 229 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 1.841,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Buch a.Erlbach für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 11.01.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Buch a.Erlbach, Rathausplatz 1, 84172 Buch a.Erlbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Buch a.Erlbach, 18.01.2018  
Schulverband Buch a.Erlbach  
Gez.  
Göbl  
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 25.01.2018)

**Vollzug der Baugesetze;**

**Errichtung einer Terrassenüberdachung auf der best. Terrassenkonstruktion als Wind- und Wetterschutz durch Herrn Franz Bergmann, Ergolding**

**Bauort: Am Längbach 20, 84030 Ergolding, Grundstück Fl.Nr. 3614 der Gemarkung Ergolding**

**Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Am 26.01.2018 erteilte das Landratsamt Landshut Herrn Franz Bergmann, Am Längbach 20, 84030 Ergolding, die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Terrassenüberdachung auf der best. Terrassenkonstruktion als Wind- und Wetterschutz auf dem Grundstück Fl.Nr. 3614 der Gemarkung Ergolding.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

**Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut  
gez.  
Schmidbauer

(Nr. 41N-2330-2017-BAUG vom 29.01.2018)

**Vollzug der Baugesetze;**

**Neubau eines Stahlbeton-Rundbehälters zur Verwendung als Güllebehälter auf dem Grundstück Fl.Nr. 282 der Gemarkung Oberotterbach, Stadt Rottenburg a. d. Laaber durch die Haindl Schweindl KG, Seidersbuch 1, 84056 Rottenburg a. d. Laaber  
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Das Landratsamt Landshut beabsichtigt, die Erteilung des o.g. Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fall sind mehrere Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung bewirkt. Der Bauantrag liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden, Zimmer-Nr. 336, zur Einsichtnahme auf.

Es wird empfohlen vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-rechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Paech  
Verwaltungsfachwirt

(Nr. 41N-2252-2017-BAUG vom 31.01.2018)

Landshut, den 01.02.2018  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat